

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 7

Rubrik: Administratives

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administratives

Tarif für Zivil-Hufschmiede

Gemäss Verfügung des E. M. D. vom 24. Mai 1944 ist mit Wirkung ab 1. Juni 1944 die Position 4 des Anhanges Nr. 5 zur I. V. A. 43 (Seite 186 unten) abgeändert worden. Vergütung nunmehr 40 statt 60 Rappen.

Versorgung der Armee mit Frischkartoffeln und Frischgemüse in der Sommerperiode 1944

Wir verweisen auf diesen, unterm 10. Juni 1944 erlassenen Spezialbefehl, der für jeden Verpflegungsfunktionär wichtige Neuerungen enthält. Durch ihn wird auch Ziffer 147 I. V. A. 43 teilweise abgeändert.

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse

Ab 1. Juli 1944 gilt eine neue Preisliste.

Zeitschriften-Schau

Die Juni-Nummer des „**Fourrier Suisse**“ enthält die Einladung und das Programm zur 26. Delegiertenversammlung der Section Romande nach Sion. Zufolge der Einberufung weiterer Truppenteile musste diese auf den 8./9. Juli vorgesehene Veranstaltung jedoch im letzten Moment abgesagt werden. In der gleichen Nummer ist auch ein Teil des **Verwaltungsreglementes von 1881** abgedruckt. Interessant ist der Hinweis auf die Höhe der Portionen: Die Tagesportion setzte sich damals zusammen aus: 750 g Brot, 375 g frisches Fleisch (oder 250 g Speck, getrocknetes oder geräuchertes Fleisch oder Konservenfleisch, oder 250 g Käse), 150—200 g Trockengemüse, 20 g Salz, 15 g Kaffee und 20 g Zucker. Bei besonderen Anstrengungen durfte die Fleischration bis auf 500 g erhöht werden oder es durften zur normalen Ration 65—125 g Käse abgegeben werden. Für die Friedenszeit war die Fleischportion auf 320 g reduziert. Die Gemüseportion war auf 20 Rp. pro Mann und Tag in Rekrutenschulen und auf 10 Rp. in Wiederholungskursen festgelegt. Die Notportion bestand aus 500 g Zwieback (oder 500 g Mehl) 250 g geräuchertes oder getrocknetes Fleisch oder Konserven, 15 g Salz, 15 g Kaffee und 20 g Zucker. — Besonders ausführlich ist in diesem alten Reglement auch die Verpflegung durch die Einwohner behandelt.

Der „**Schweizer Soldat**“ weist in seiner Nr. 44 vom 30. Juni auf einen praktischen **Feldflaschenkocher** hin. Dieser wurde durch einen Zürcher Skiläufer und Bergsteiger, J. B. **Orde**, konstruiert und vermag auch im Militärdienst recht gute Dienste zu leisten. „Es handelt sich um eine dem Feldflaschenbecher ähnliche Hülse, die mit Öffnungen versehen ist. In diese Hülse hinein kann die Feldflasche samt Becher gesteckt werden. Am Boden dieser Hülse wird eine Meta-Tablette entzündet, die mit ihrem Feuer die in der Feldflasche oder im Becher allein enthaltene Flüssigkeit erwärmt. Der Abstand zwischen dem Boden des Kochers und der zu erhitzenden Feldflasche kann durch eine kleine, am Kocher ange-